

## **Verfahrensvorschriften für Zulassung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln gültig**

**Luxemburg (nr) Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist gültig. Die für die Zulassung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln geltenden Verfahrensvorschriften sind gemäß dem Urteil vom 01.10.2019 des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht zu beanstanden. (Az.:C-616/17)**

Infolge eines Strafverfahrens, bei dem mehreren französischen Umweltaktivisten die Zerstörung von Kanistern mit glyphosathaltigen Unkrautvernichtungsmitteln zur Last gelegt wird, leitete das mit der Streitsache befasste Strafgericht ein Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH ein. Dieses betraf die Frage, ob die EU-Pflanzenschutzmittelverordnung insbesondere mit dem Vorsorgeprinzip vereinbar und insoweit überhaupt gültig sein könne.

Der EuGH hat diesbezüglich folgende Stellung bezogen: Die geltenden Vorschriften zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sind gültig und insbesondere wird das Vorsorgeprinzip angemessen berücksichtigt. Entgegen der Annahme des vorlegenden Gerichts kann gerade nicht willkürlich entschieden werden, welcher Bestandteil des Mittels für die Zwecke der Prüfung des Antrags als Wirkstoff einzuordnen sei. Vielmehr ist jeder Stoff, der in der Zusammensetzung dieses Mittels verwendet wird, bei Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zwingend anzugeben. Die in der Vorschrift verwendeten Kriterien ermöglichen gerade eine objektive Bestimmung der betreffenden Stoffe und stellen sicher, dass Stoffe, die für die Wirksamkeit der Pflanzenschutzmittel relevant sind, bei der Gefahrenbeurteilung, die sich aus der Verwendung dieser Mittel ergibt, tatsächlich berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind die im Rahmen eines Verfahrens zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln entstehenden Kumulations- und Synergieeffekte des jeweiligen Mittels zu beachten. Indem die Pflanzenschutzmittelverordnung (PflSchMV) vorschreibt, dass die in den Verfahren zur Genehmigung eines Wirkstoffs und zur Zulassung eines Pflanzenschutzmittels notwendigen Versuche, Studien und Analysen vom Antragsteller vorzulegen sind, ist auch kein offensichtlicher Beurteilungsfehler ersichtlich.

Maßgeblich für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist, dass der Nachweis erfolgt, dass keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen bezüglich der Gesundheit von Menschen zu erwarten sind. Soweit ein Pflanzenschutzmittel eine Art der Karzinogenität oder Langzeittoxizität aufweist, ist es als unzureichend anzusehen und kann nicht zugelassen werden. Ob solche Gefahren tatsächlich bestehen, ist insbesondere durch die zuständigen Behörden bei der Prüfung des Antrags auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels genauestens zu beleuchten.